

Satzung des städtischen Kindergartens Waibstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), in Verbindung mit den §§ 2 und 13 bis 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 17.03.2005 (GBl. S. 206, 207) und den §§ 1, 3 und 6 des Kindergartengesetzes i. d. F. vom 09.04.2003 (GBl. S. 164), zuletzt geändert durch Art. 1 § 47 des Gesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206, hat der Gemeinderat der Stadt Waibstadt am 16.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

„Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindertageseinrichtungssatzung (Kindertageseinrichtungssatzung) maßgebend, die mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkannt werden.

§ 1 Aufgaben

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildungs- und Erziehungsangebote, mit denen die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert werden soll.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 2

Aufnahme

- 2.1 Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, einen Schulkindergarten besuchen.
- 2.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- 2.3 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von dem Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Kindergartenleiterin. Hiernach ist insbesondere wie folgt zu verfahren:
Die Neuaufnahme von Kindern ist nur möglich, wenn Plätze frei sind. Soweit aus Platzmangel nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, gilt:
 - a) Kinder im letzten Jahr vor ihrer Einschulung werden grundsätzlich vorrangig aufgenommen sowie Kinder, deren Eltern sich in einer sozialen Notlage befinden.
 - b) Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auch eine Einschränkung erfolgen, indem das Aufnahmealter heraufgesetzt wird.
 - c) Geschwisterkinder werden bevorzugt aufgenommen.
 - d) Im übrigen erfolgt die Aufnahme nach dem Alter der Kinder.
- 2.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Hierfür ist der vorgesehene Vordruck zu verwenden.
 - a) Es wird empfohlen, von der nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsverordnung (RVO) vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Berechtigungsscheine werden von der zuständigen Krankenkasse ausgestellt. Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U7 (Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung maßgeblich.
 - b) Die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der U8 (Untersuchung im 42. bis 48. Lebensmonat) sollen die Eltern (Sorgeberechtigten) dem Kindergarten vorlegen.
 - c) Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U8 als ärztliche Untersuchung maßgebend. Die ärztliche Untersuchung darf, nur mit Ausnahme der U7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt sein.

- 2.5 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, des Aufnahmevertrages sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- 2.6 Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- 2.7 Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Abmeldung

- 3.1 Die Abmeldung kann aus besonderem Anlass nur auf das Ende eines Monats und in Abstimmung mit dem Träger des Kindergartens erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Leiterin des Kindergartens zu übergeben.
- 3.2 Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

§ 4 Ausschluss

- 4.1 Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldig den Kindergarten nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden.
- 4.2 Ein Ausschluss ist bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflicht möglich (z.B. wiederholte Verstöße gegen § 5.5).
- 4.3 Wird nach § 7.1 zu entrichtende Kindergartenbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

§ 5 Besuch des Kindergartens – Öffnungszeiten

- 5.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

- 5.2 Der Kindergarten ist regelmäßig an den Wochentagen Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, geöffnet. Die Öffnungszeiten sind im Kindergarten angeschlagen und werden durch Gemeinderatsbeschluss in Absprache mit dem Elternbeirat jeweils den Bedürfnissen angepasst.
- 5.3 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 5.4 Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Bezugserzieherin oder die Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.
- 5.5 Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Beginn der jeweiligen Betreuungszeit des Kindergartens, jedoch keinesfalls vor der Betreuungszeit zu bringen, und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.
- 5.6 Zum Vesper soll den Kindern ein gesundes Frühstück mitgegeben werden.
- 5.7 Telefongespräche sind in aufgeführten Bürozeiten der Leiterin zu führen, da diese den Ablauf des Kindergartenbetriebes beeinträchtigen und während der Dauer des Telefongesprächs die Erzieherin nicht den Kindern zur Verfügung steht.

§ 6

Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

- 6.1 Die Ferienzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- 6.2 Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, Fortbildungsveranstaltung oder sonstiger dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.
- 6.3 Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7

Kindergartenbeitrag

- 7.1 Die Höhe des Kindergartenbeitrages wird jeweils durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

- 7.2 Der Kindergartenbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird.
- 7.3 Bei Abmeldung eines Kindes aus besonderem Anlass und in Abstimmung mit dem Träger des Kindergartens ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- 7.4 Der Kindergartenbeitrag ist für 11 Monate – auch für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist – zu entrichten. Dies gilt auch bei entschuldigtem und unentschuldigtem Fernbleiben und ohne Rücksicht darauf, ob das Kind den Kindergarten regelmäßig oder nur stundenweise besucht.
- 7.5 Der Elternbeitrag wird gestaffelt nach Erst-, Zweit-, Drittkindern, usw. erhoben. Als Zweit-, DrittKinder usw. gelten die Kinder, die gemeinsam mit einem bzw. mehreren Kindern einer Familie den Kindergarten besuchen.
- 7.6 Der Kindergartenbeitrag wird unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag beim Bürgermeisteramt durch das zuständige Jugendamt ganz oder teilweise übernommen. Einzelheiten können beim Bürgermeisteramt erfragt werden.

§ 8

Versicherung

- 8.1 Die Kinder sind nach § 539 Ziffer 14 Buchstabe a) RVO gesetzlich gegen Unfall versichert.
 - a) auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
 - b) während des Aufenthalts im Kindergarten
 - c) während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartens (Spaziergänge, Feste usw.)
- 8.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden.
- 8.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- 8.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- 9.1 Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 9.2 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 9.3 Nachdem das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – den Kindergarten wieder besucht ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.
- 9.4 Die Eltern und Sorgeberechtigten werden auf die Beachtung der Mitteilungspflicht über Infektionskrankheiten gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) hingewiesen.

§ 10 Aufsicht

- 10.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 10.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit der Übergabe beim Abholen durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten.
- 10.3 Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Dem ‚ordnungsgemäßen‘ Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- 10.4 Soll das Kind von einer anderen Person als den Eltern bzw. Sorgeberechtigten abgeholt werden, ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger im Kindergarten der Bezugserzieherin zu geben.
- 10.5 Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung der Eltern bzw. des Sorgeberechtigten antreten, ist hierfür eine schriftliche Erklärung der Bezugserzieherin zu geben.

- 10.6 Bei gemeinsamen Veranstaltungen im Kindergarten wie Feste und Feiern sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

§ 11 Elternarbeit

- 11.1 Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.
- 11.2 In regelmäßigen Abständen werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten in Elternabenden informiert.
- 11.3 Es wird begrüßt, wenn Eltern oder Sorgeberechtigte nach Absprache mit der Kindergartenleitung die Möglichkeit wahrnehmen, stundenweise am Tagesablauf im Kindergarten teilnehmen um diesen mitzuerleben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtlichen Nachrichtenblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Stadt Waibstadt am 07.07.1992 beschlossene Kindertageseinrichtungssatzung außer Kraft.

§ 13 Salvatorische Klausel

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Riedel
Bürgermeister